

Solarpark Niederlinxweiler

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt St. Wendel,
Stadtteil Niederlinxweiler

25.06.2021, GENEHMIGUNG



KERN
PLAN

Solarpark Niederlinxweiler

Im Auftrag:



Kreisstadt St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel

Stand: 25.06.2021, Genehmigung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	12

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Kreisstadt St. Wendel plant im Stadtteil Niederlinxweiler, südlich des Stadtteils Niederlinxweiler, zwischen den Feldwirtschaftswegen „Stählbachstraße“ im Westen und „Zum Heckelchen“ im Osten sowie der Gemarkungsgrenze des Landkreises St. Wendel im Süden, die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel stellt den Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft sowie als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes; hier: Naturpark dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf dieser Grundlage nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Aufgrund der fortgeschrittenen Detailplanung und der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ist die Anpassung des Geltungsbereiches notwendig. Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,9 ha. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird somit ersetzt.

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Niederlinxweiler“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consulting

Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen-solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Stadtteils Niederlinxweiler, zwischen den Feldwirtschaftswegen „Stählbachstraße“ im Westen und „Zum Heckelchen“ im Osten sowie der Gemarkungsgrenze des Landkreises St. Wendel im Süden.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten und Westen durch angrenzende Feldwirtschaftswege sowie im weiteren Verlauf durch landwirtschaftliche Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist in allen Richtungen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und wird heute ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

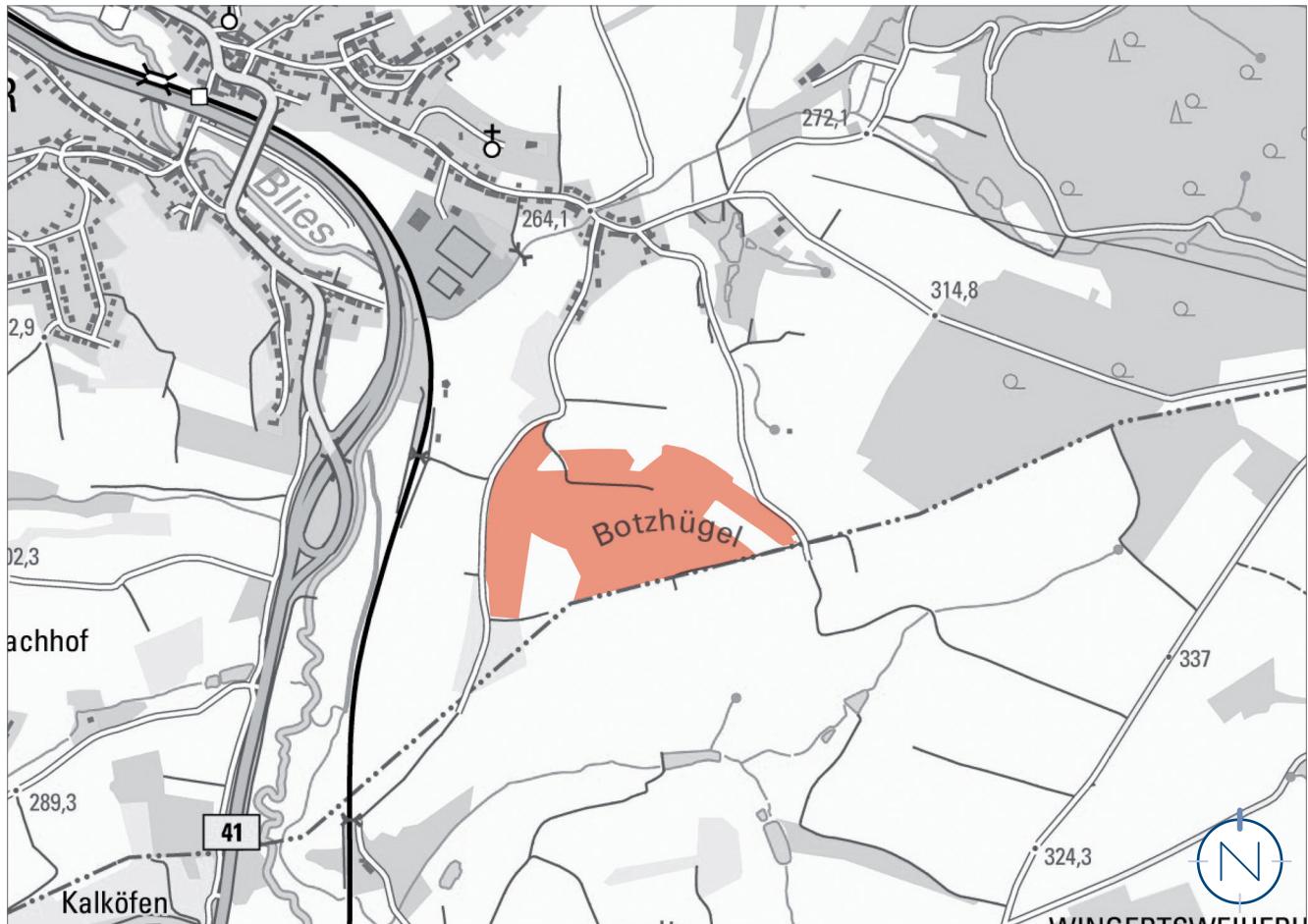
Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der

Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneu-



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

erbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezu schlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind. Diese Flächen sind im Rahmen eines Auswahlverfahrens bereits vorab gewägt.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen

und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

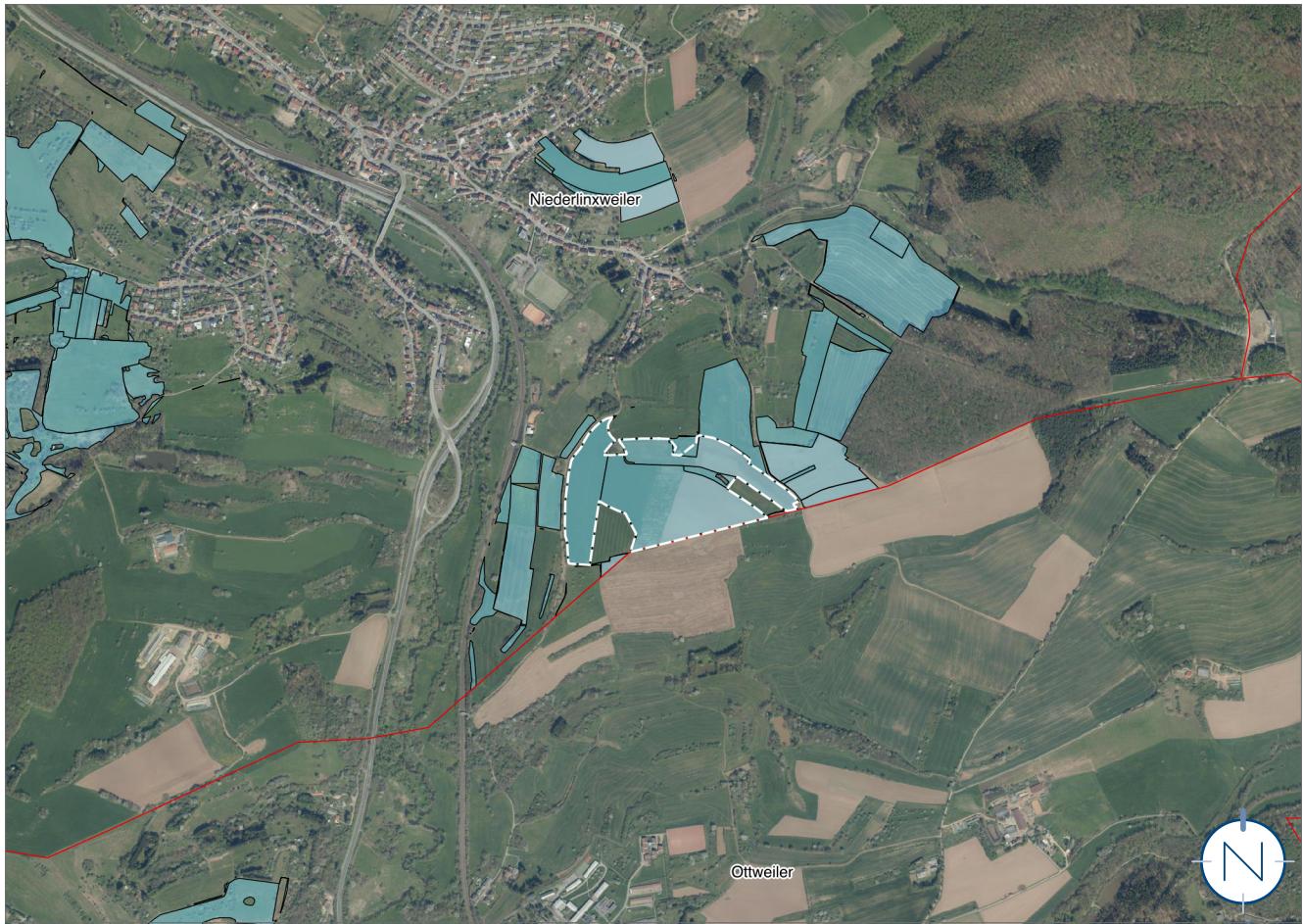
Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum St. Wendel; Stadtteil Niederlinxweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen für das Vorhaben • Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen vom Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planungsbereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. • Das Plangebiet liegt gem. Landschaftsprogramm in einem „unzerschnittenen Raum“ gem. § 6 Abs. 1 SNG“. Gem. § 6 Abs. 2 SNG sind unzerschnittene Räume vor einer weiteren Zerschneidung grundsätzlich zu bewahren. Die Errichtung umfriedeter Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gem. der Aufzählung in Abs. 1 („Kraftwerkseinrichtungen“) als relevante Anlage betrachtet werden, wenngleich diese qualitativ nicht die Zerschneidungswirkung linearer Elemente wie z.B. Verkehrswege ausübt. • Eine Zulässigkeit ergibt sich jedoch gem. Abs. 4 aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohles. Der Ausbau der regenerativen Energieversorgung darf durchaus als solcher betrachtet werden, was auch durch die in einem konsensualen Prozess erfolgte Ausweisung als benachteiligtes Gebiet untermauert wird.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Das NATURA 2000-Gebiet NSG „Ostertal“ (N 6509-301) liegt ca. 4 km östlich der Planungsfläche, das NATURA 2000-Gebiet LSG „Griesbach westlich Oberlinxweiler“ (N 6508-303) befindet sich ca. 4 km nordwestlich. Für beide Gebiete können relevante Wirkungen auf die gemeldeten Lebensräume und Arten aufgrund der Entfernung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies darf auch für die hier gemeldeten agilen Vogelarten angenommen werden, die entweder als gewässergebundene (Eisvogel) oder Waldarten (Schwarz- und Mittelspecht, Schwarzstorch) auf der Planungsfläche keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden. Lediglich für den gemeldeten Rot- und eventuell den Schwarzmilan kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Umfeld brütende Tiere die Fläche als Nahrungsraum nutzen. Die konkrete Teillebensraumnutzung wurde im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen erfasst und wird - auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die Frage der Umwelthaftung näher betrachtet. • Für den Neuntöter ist das die Planungsfläche umgebende, besser durch Gebüschruppen und Feldgehölze gegliederte Halboffenland, nicht jedoch der geplante und bis auf wenige Obstbäume und 2 kleine Gehölzgruppen weitgehend ausgeräumte Standort selbst, besonders geeigneter Lebensraum. Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgängen werden. Die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird unter Hinweis der weiter unten erfolgten Prüfung von gemeldeten Artvorkommen außerhalb der Gebietskulisse (hier Rotmilan) nicht gesehen.
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Naturpark Saar-Hunsrück: aufgrund der fehlenden Bedeutung des Gebietes für Landschaftsbild und Erholung stellt dies kein Widerspruch dar
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbar südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet L.4.03.04 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“ an das Plangebiet heran; nicht direkt betroffen • Das nächst gelegene NSG „Blieswiesen-Niederlinxweiler/Ottweiler“ (VO v. 10.03.1993, Abl. d.S. 1993, Nr. 16, S. 303ff.) liegt außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Anlage. Verbote bzw. zulässige Handlungen nach §§ 3 und 4 betreffen lediglich die unmittelbare Schutzgebietsfläche.

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar nördlich der Planungsfläche befindet sich ein registrierter n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop (GB-6509-0056-2015). • Es handelt sich um eine ca. 800 m² große feuchte Hochstaudenflur auf einem (an dieser Stelle staufeuchten) Geländesattel zwischen dem Botzhügel und der in der DGK 5 mit „Abwand“ bezeichneten Geländekuppe. • Der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses festgelegte Geltungsbereich umfasste die in der aktuellen Biotopkartierung als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesenen Flächen BT-6509-0367-2015, BT-6509-0369-2015 und BT-6509-0371-2015 (alle im Erhaltungszustand B) sowie einen Teil von BT-6509-0376-2015 (ebenfalls B). Aufgrund des aktuell intensiven Mahdregimes (mind. 3-schürig, 1. Mahd bereits Anfang Mai, evtl. Festmistdüngung) stellen sich alle erfassten Flächen bis auf die Fläche BT-6509-0371-2015 gegenwärtig als floristisch und strukturell verarmte Mähwiesen in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) dar. Gem. der aktuellen Planung werden auf keiner der Flächen Solarmodule aufgestellt. • Von der geplanten PV-Anlage können Beschattungseffekte ausgehen, die theoretisch auch einen Einfluss auf die floristische Zusammensetzung und damit den Erhaltungszustand der LRT-Flächen und gleichzeitig auf die Dichte der hier verbreiteten Nahrungs- und Wirtspflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten (z.B. Knautia arvensis für Euphydryas aurinia) ausüben. Gem. dem aktuellen Belegungsplan sind jedoch allenfalls temporäre Verschattungen der sich durch Randeffekte i.d.R. floristisch von der Gesamtfläche abhebenden Grenzbereiche zu erwarten. Aufgrund der Exposition und Topographie (abfallend) reicht lediglich bei den LRTs BT-6509-0369-2015 und BT-6509-0376-2015 die Beschattung punktuell etwas weiter bzw. länger in die Fläche. • Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP). • Im Umkreis von bis zu 1 km um den geplanten Anlagenstandort sind keine Fundorte planungsrelevanter Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland, Stand Juni 2020) registriert. Innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich befinden sich ältere Fundortnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) aus den 80er bzw. 90er Jahren, v.a. von Moosen durch S. CASPARI und sonstige zwar teilweise recht seltene, aber nicht besonders oder streng geschützte Pflanzenarten (u.a. Acker-Gipskraut, Blasensegge, knotige Sumpfsellerie, Schild-Ehrenpreis), weiterhin Nachweise der im Nordsaarland noch recht häufigen Sumpfschrecke.

Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan den gesamten Geltungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird eine zu ändernde, ca. 12,85 ha große Teilfläche der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Grünflächen

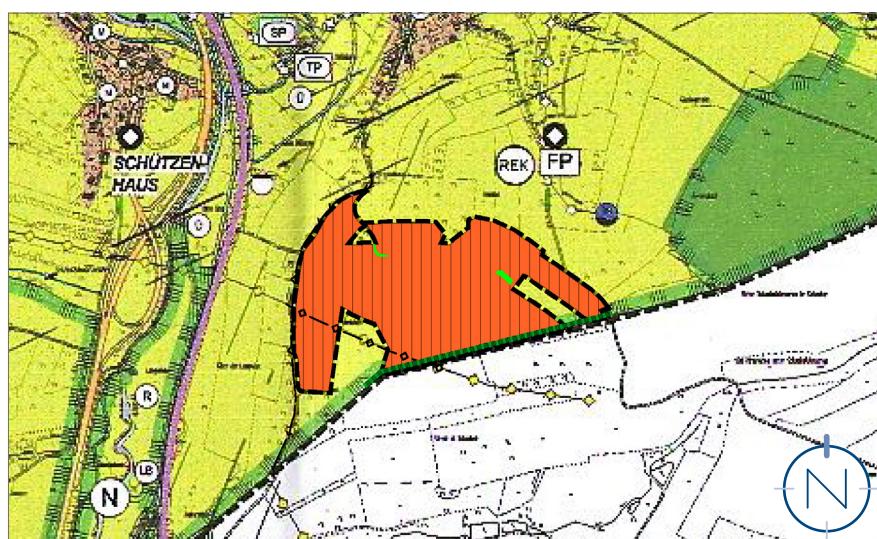
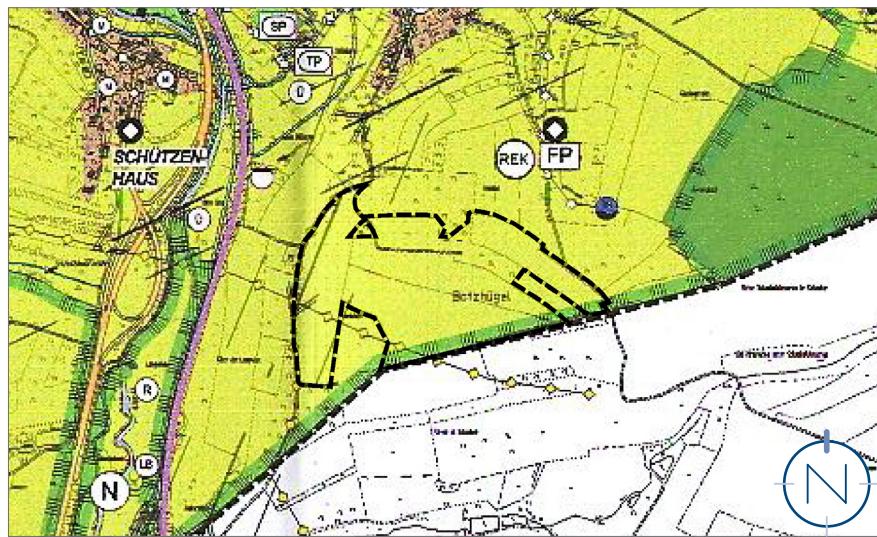
Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

Künftig werden zu ändernde, ca. 0,05 ha große Teilflächen, die nicht für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage benötigt werden, als Grünflächen dargestellt.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes; Hier: Naturpark Saar-Hunsrück

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Die Umgrenzung des Naturpark Saar-Hunsrück wird nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 BauGB in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die Verläufe der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB nachrichtlich dargestellt.

Diese Darstellung dient dem Schutz der vorhandenen unterirdischen Hauptversorgungsleitungen.

Konsequenzen für die
Flächenbilanz innerhalb des
geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 12,9 ha	-
Sonderbauflächen	-	ca. 12,85 ha
Grünflächen	-	ca. 0,05 ha
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz- gesetzes; hier: Naturpark Saar-Hunsrück	ca. 12,9 ha (nachrichtliche Übernahme)	ca. 12,9 ha (nachrichtliche Übernahme)
unterirdische Hauptversorgungsleitungen	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung ausreichend beachtet.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Dies ist aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht der Fall. Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Die geplante Anlage ist aufgrund der Kuppenlage von Westen und Nordwesten her weithin einsehbar. Sichtverbindungen bestehen zur Ortslage von Niederlinxweiler (Ortszentrum, Wohngebiete „Hasenbruch“ und „Am Häuselsberg“) sowie zum Ernstbacher- und Linxbachhof. Wanderwege mit Sichtbezug zur geplanten Anlage sind nicht ausgewiesen.

Die nächstgelegenen Siedlungsstrukturen mit Sichtverbindung befinden sich in ca. 450 m Entfernung (einzelne Wohngebäude am „Alten Weg“, der Ottweilerstraße und der Straße „Vor Hülsenrech“). Nur für diesen Bereich wäre eine Erheblichkeit der landschaftsbildprägenden Wirkung aufgrund der Nähe und Exposition der geplanten Anlage zu diskutieren:

Für die Wohngebäude am „Alten Weg“ wirken die Gehölze entlang der Ottweiler Str.

für die meisten Gebäude vollständig und für einzelne Gebäude partiell sichtverstellend.

Für eines der drei mehrstöckigen Gebäude an der Ottweilerstraße gegenüber dem Autohaus Kauth bzw. der TÜV-Prüfstelle besteht vom Gebäudeumfeld aus ein freies Sichtfeld auf den oberen Teil der geplanten Anlage, für die beiden anderen Gebäude ist der Gewerbestandort mit seinen rückwärtigen Gehölzstrukturen sichtverstellend. Der Gewerbetrieb selbst kann aus der Erheblichkeitsbetrachtung herausfallen.

Eine ähnliche Situation besteht nur noch für ein Doppelhaus in der Straße „Vor Hülsenrech“. Ansonsten wirken die Gebäude selbst in der senkrecht auf den Anlagenstandort zulaufenden Straße und in der Fortführung der Ottweilerstraße sichtverstellend.

Das Wohngebiet „Hasenbruch“ erscheint mit über 850 m schon zu weit entfernt, um eine Erheblichkeit der Landschaftsbildwirkung zu prognostizieren.

Gleiches gilt für das Ortszentrum, eine unbehinderte Sicht auf den geplanten Anlagenstandort besteht lediglich von der Erbriegelbrücke. Zur Steinbacher Str. bestehen aufgrund der Topographie und der Lage von sichtverstellenden Gehölzstrukturen kaum freie Sichtachsen.

Eine Dokumentation ausgewählter Sichtverbindungen findet sich im Anhang 3 (Sichtraumanalyse) des Umweltberichtes.

Fazit: direkte Sichtverbindungen zum geplanten Anlagenstandort bestehen aus den nahegelegenen Wohngebieten lediglich für einzelne exponierte Gebäude, ansonsten wirken sowohl die Gebäude selbst als auch die vorhandenen Gehölzstrukturen sichtverstellend. Die linearen Gehölze entlang der auf halber Höhe verlaufenden Bahnlinie sowie die Gehölzreihe entlang des Feldwirtschaftsweges westlich der Anlagenstandorte decken den unteren Teil der geplanten Anlage ab, so dass Sichtverbindungen aus dem Umland und der Ortslage von Niederlinxweiler lediglich zu den oberen Anlagenbereichen bestehen.

Aufgrund der Kuppenlage liegen die Module dabei auch entlang der Horizontlinie (gilt für die Sichtachsen 1-7), die bei der Wahr-

nehmung des Landschaftsbildes einen wichtigen Orientierungspunkt darstellt. Andererseits erscheint eine maximal zulässige Überhöhung von 4 m aus der Entfernung der o.g. Wirkorte tolerabel. Hinzu kommt, dass aus den westlich gelegenen Sichtachsen 6 bis 9 (Ottweilerstr., „Alter Weg“, Aussiedlerhöfe) der Windpark „Himmelwald“ als technische Vorbelastung zu werten ist und/oder die Waldinsel „Am Ätzenbach“ die Horizontlinie bildet.

In der Zusammenschau wird eine erhebliche Wirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild im Kontext der Siedlungsstrukturen und der eher mittleren Landschaftsbildqualität des konkreten Anlagenstandortes (weitgehend ausgeräumte Ackerstrukturen) nicht gesehen. Mit den o.g. linearen Gehölzstrukturen ist das Maximum der visuellen Abschirmungsoptionen bereits ausgeschöpft. Zusätzliche Anpflanzungen innerhalb oder am Rand der geplanten PVA erscheinen nicht zielführend.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Planungsraum besteht aus mehreren Acker- und Grünlandschlägen. Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszügen. Schutzgebiete n. § 23 bis § 26 BNatSchG oder nach WHG/SWG sind nicht betroffen. Auch für das an den Geltungsbereich südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet LSG L 04 03 04 gilt, dass die in den §§ 4 und 5 der VO genannten, auf die Gebietskulisse beschränkten Verbote und erlaubnisbedürftigen Maßnahmen, nicht tangiert sind. Der Planungsraum liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Der Solarpark ist aufgrund seiner Kuppenlage von der Ortslage Niederlinxweiler einsehbar. Andererseits ist das Gebiet nicht durch ausgewiesene Wanderwege erschlossen und zeichnet sich auch nicht durch eine besonders hohe Landschaftsbildqualität aus. Ein gesetzesrelevanter Effekt auf den Schutzzweck der Verordnung wird daher nicht erkannt.

Der aktuell festgesetzte Geltungsbereich umfasst einen mit Mais und zwei mit Weizen bestellte Ackerschläge, eine ältere Ackerbrache und einen kleinen, als landwirtschaftliche Lager-/Stellfläche genutzten

Grünlandbereich. Die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch einbezogenen und als FFH-Lebensraum erfassten Grünlandbereiche wurden ebenso wie eine kleine Obstwiese aus der Planungsfläche mittlerweile ausgeschlossen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf die Kohärenz des erfassten Lebensraumes und auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde dadurch deutlich entschärft. Mögliche Beschattungseffekte auf die Lebensräume durch die Modultische betreffen lediglich randliche Saumbereiche und sind unerheblich.

Durch die zukünftig geplante Grünlandbewirtschaftung (oder Beweidung) auf den bisher intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen ist der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung vollständig bilanziell ausgleichbar.

Aus faunistischer Sicht sind die beanspruchten Biotopstrukturen zunächst nicht als besondere Funktionsräume für wertgebende, resp. besonders oder streng geschützte Tierarten zu werten. Damit kann allerdings nicht automatisch eine Unbedenklichkeit attestiert werden. Auch Intensivackerflächen können als Brut- oder Aufzuchthabitat, meist saisonal während der deckungsreichen Auflauf- und Fruchtphase, genutzt werden oder sie sind Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel.

Im Vorfeld war insbesondere mit einer Präsenz der Feldlerche zu rechnen, die mit mind. 2 (vermutlich 3) Brutpaaren auf der Fläche auch nachgewiesen werden konnte.

Bei der Feldlerche kann als Art der Roten Liste im Unterschied zu den anderen am Rand des Planungsraumes (Gebüsch am südwestlichen Rand) evtl. vorkommenden Gehölzfreibrütern eine Legalaunahme n. § 44 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden. Anders ausgedrückt: durch den Verlust der Brutstätten kann ein relevanter Effekt auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Mit der Anlage sogenannter Lerchenfenster oder der Anlage von Ackerrandstreifen setzt der Bebauungsplan daher Maßnahmen fest, mit der das Brutraumangebot im Umfeld verbessert und damit im räumlichen Verbund auf einem zumindest gleichbleibenden Niveau gehalten werden soll.

Darüber hinaus konnten auf der Ackerfläche selbst lediglich Nahrungsgäste nachgewiesen werden, zu denen allerdings auch der Rotmilan gehört, für den im ca. 400m ent-

fernt gelegenen Waldrand ein Horst vermutet wird. Als nahgelegene Nahrungsfläche kommt der Planungsfläche jedenfalls eine räumliche Bedeutung zu, auch wenn bei allen Beobachtungsterminen lediglich ein Überflug registriert wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Anlagenstandort durch die Anlage der PVA vollständig entwertet wird. Der bloße Verlust von Nahrungsräumen stellt zunächst keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern ein signifikant negativer Effekt auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Er stellt insofern auch keinen Schaden n. § 19 BNatSchG für Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie dar, solange er keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes der betreffenden Art hat. Anhand einer Flächenanalyse der geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld war eine Relevanz des Nahrungsraumverlustes nicht auszuschließen. Daher werden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden entsprechende Maßnahmen auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Agrararten wie Rebhuhn oder Wachtel können definitiv für den Standort ausgeschlossen werden.

Eine Bedeutung der Fläche als Rastraum für Zugvögel darf anhand der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden.

Auch für die lokale Fledermausfauna darf angenommen werden, dass sich die Planungsfläche aufgrund fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit Quartieren ist allenfalls innerhalb der mittlerweile aus dem Geltungsbereich ausgeschlossenen Obstwiese und dem Feldgehölz zu rechnen.

Der Bestand des Schmalblättrigen Weidenröschen mit potenziellem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wird entweder aus dem Solarparkgelände ausgeschlossen oder der Bestand wird im Winterhalbjahr entfernt, um eine Tötung der (dann abgewanderten) Raupenstadien zu vermeiden.

Unter den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich zunächst keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Eine gewisse Einschränkung erfordert diese Aussage in Bezug auf das Umweltgut Landschaftsbild (partielle Einseh-

barkeit aus der benachbarten Wohnbebauung). Aus der Sicht des Bodenschutzes kann die begrenzte Befestigung durch die Rammständer durch die zukünftig geplante Grünlandnutzung, d.h. die Einstellung von Bodenbearbeitung, Düngung und Pestizidanwendung kompensiert werden. Ein weiterer über die oben genannten artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen hinausgehender Ausgleichsbedarf wird daher nicht gesehen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Kreisstadt reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Gemeindegebiet um ca. 12,9 ha zugunsten einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Kreisstadt an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsflächen verfügt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können. Der Großteil des Geltungsbereiches besteht aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als Potenzialflächen festgelegt wurden.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Die Gebietskulisse wurde in einem konsensualen Verfahren im Rahmen eines runden Tisches mit regional aktiven Projektierern, Landwirtschaftsvertretern, Naturschutzverbänden, dem Denkmalschutz, Bürgerenergiegenossenschaften sowie Vertretern des Wirtschafts-, Umwelt- und Innenministeriums aufgestellt. Sie ist Ergebnis eines Verschnittes in den landwirtschaftlichen Vorrangflächen, geschützte Gebiete von ökologischer Bedeutung und denkmalgeschützte Gebiete Eingang gefunden haben.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die verkehrliche Erschließung soll über den südlich angrenzenden Feldwirtschaftsweg erfolgen.

Der notwendige Anschlusspunkt ist in kurzer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung gehen zwar klimawirksame Freiflächen verloren; aufgrund des Flächenumfangs und der Wiederherstellung von Flächen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken, können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachtentnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu be-

rücksichtigenden Belange werden nach jetziger Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Stadt- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung des Solarparks landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Durch die Errichtung des Solarparks gehen Lebensräume und Brutstätten der Feldlerche sowie Jagdflächen des Rotmilans verlo-

ren. Im Bebauungsplan werden geeignete Maßnahmenvorschläge umgesetzt, die die vollständige Kompensation des aus dem Planvorhaben resultierenden Lebensraum-, Brutstätten- und Nahrungsraumverlustes sicherstellen.

Fazit

Aus Sicht der Kommune überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Die Kreisstadt St. Wendel hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt St. Wendel zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.